



Ordnung
für studienbegleitende akademische Zertifi-
katsangebote der Technischen Universität
Hamburg
(Zertifikatsordnung)

22. November 2023

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 22. November 2023 die vom Akademischen Senat der TU Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 243) am 22. November 2023 beschlossene Ordnung für studienbegleitende akademische Zertifikatsangebote der Technischen Universität Hamburg (Zertifikatsordnung) gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziel der studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangebote.....	3
§ 3 Einrichtung eines studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangebots	4
§ 4 Zuständigkeit, wissenschaftliche Leitung und Koordination.....	5
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Immatrikulation.....	5
§ 6 Gebühren	6
§ 7 Studiendauer und Gliederung	6
§ 8 Nachweisdokumente	7
§ 9 Inkrafttreten.....	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung für studienbegleitende akademische Zertifikatsangebote der Technischen Universität Hamburg (Zertifikatsordnung) gilt für die studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangebote der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg).
- (2) ¹Ergänzend zur Zertifikatsordnung gilt die Zertifikatspezifische Studien- und Prüfungsordnung (ZSPO) des jeweiligen Zertifikatsangebots. ²Eine Regelung der ZSPO darf dieser Zertifikatsordnung nicht widersprechen, es sei denn, erstere wurde vom Akademischen Senat unter ausdrücklicher Feststellung der Abweichung von dieser Zertifikatsordnung beschlossen.
- (3) Soweit in dieser Zertifikatsordnung oder in der jeweiligen ZSPO keine Regelung getroffen wurde, gelten in sinngemäßer Anwendung die Regelungen zu Prüfungsverfahren, Leistungsbewertung und Leistungspunktevergabe sowie zur Anerkennung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (APSO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (4) Studienbegleitende akademische Zertifikatsangebote werden an der TU Hamburg auf Bachelor- und Masterniveau angeboten.

§ 2 Ziel der studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangebote

- (1) Studienbegleitende akademische Zertifikatsangebote ergänzen das Lehrangebot der Studiengänge der TU Hamburg nach § 52 HmbHG.
- (2) ¹Studienbegleitende akademische Zertifikatsangebote sind Angebote für die Studentinnen und Studenten der Bachelor- und Masterstudiengänge der TU Hamburg sowie anderer Hochschulen. ²Zertifikate belegen von den Studentinnen und Studenten zusätzlich erworbene, inhaltlich abgestimmte und zusammengehörende Kompetenzen im gleichen Fachbereich oder in angrenzenden Fachbereichen. ³Sie können weiterhin den Erwerb von zusätzlichen, inhaltlich abgestimmten und zusammengehörenden Kompetenzen einer nicht mit dem Studienabschluss verwandten Fachrichtung belegen, die durch geeignete Partner fachlich verantwortet werden.

- (3) Die studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangebote der TU Hamburg befähigen die Studentinnen und Studenten zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden ingenieurwissenschaftlichen und sonstigen Berufsfeldern durch den Erwerb fachwissenschaftlicher und fachübergreifender Fach- und personaler Kompetenz unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufspraxis.
- (4) ¹Die Absolventinnen und Absolventen eines studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangebots erhalten nach erfolgreicher Teilnahme auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachte Leistung und den erbrachten Workload unterhalb eines akademischen Grades (Zertifikat). ²Studienbegleitende akademische Zertifikatsangebote führen nicht zu einem berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Hochschulabschluss.

§ 3 Einrichtung eines studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangebots

- (1) Die Einrichtung eines studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangebots erfolgt auf Vorschlag eines Studiendekanats oder eines Studienbereichs durch den Akademischen Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- (2) ¹Studienbegleitende akademische Zertifikatsangebote müssen Studentinnen und Studenten einen zusätzlichen, inhaltlich abgestimmten und zusammengehörenden Kompetenzerwerb ermöglichen, der zu einem wesentlichen Anteil den Kompetenzerwerb aus ihrem grundständigen oder konsekutiven Studiengang der TU Hamburg oder Teilen dessen übersteigt. ²Bei der Einrichtung des jeweiligen studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangebots sind curriculare Überschneidungen zu den zum Zeitpunkt der Einrichtung bestehenden grundständigen oder konsekutiven Studiengängen der TU Hamburg oder Teilen dessen zu berücksichtigen. ³Zugang zu studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangeboten wird Studentinnen und Studenten bestehender grundständiger oder konsekutiver Studiengänge der TU Hamburg nur gewährt, sofern ihnen ein Kompetenzerwerb nach Satz 1 ermöglicht wird. ⁴In die jeweilige ZSPO sind in Fällen von Satz 3 entsprechende Regelungen nach § 5 Absatz 2 aufzunehmen.

- (3) ¹Für die allgemeine Organisation der an der TU Hamburg angebotenen studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangebote setzt der Akademische Senat einen Zertifikatsausschuss ein. ²Dieser stellt die Konformität der laufenden und neu einzurichtenden Zertifikatsangebote mit dieser Ordnung sicher und koordiniert die studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangebote an der TU Hamburg. ³Der Zertifikatsausschuss bewertet bei der Einrichtung von studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangeboten den Umfang des zusätzlichen, inhaltlich abgestimmten und zusammengehörenden Kompetenzerwerbs und gibt eine Empfehlung an den Akademischen Senat. ⁴Liegt keine eindeutige fachliche Einschlägigkeit vor, kann der Zertifikatsausschuss ein studienbegleitendes akademisches Zertifikatsangebot zur Einrichtung vorschlagen.

§ 4 Zuständigkeit, wissenschaftliche Leitung und Koordination

- (1) ¹Studienbegleitende akademische Zertifikatsangebote sind dem die Einrichtung vorschlagenden Studiendekanat oder Studienbereich zuzuordnen. ²Wurde die Einrichtung vom Zertifikatsausschuss vorgeschlagen, wird das studienbegleitende akademische Zertifikatsangebot unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Zertifikatsausschusses dem Zertifikatsausschuss, einem Studiendekanat oder einem Studienbereich zugeordnet; wird es dem Zertifikatsausschuss zugeordnet, sind Vorkehrungen zu Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss durch den Akademischen Senat vorzunehmen. ³Näheres zu diesen Zuständigkeiten regelt die jeweilige ZSPO, die im Falle einer Zuordnung zum Zertifikatsausschuss durch den Akademischen Senat zu beschließen ist.
- (2) ¹Für jedes studienbegleitende akademische Zertifikatsangebot wird eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der TU Hamburg als wissenschaftliche Leitung vom zuständigen Studiendekanat oder Studienbereich bzw. vom Zertifikatsausschuss eingesetzt. ²Die wissenschaftliche Leitung ist zuständig für die Koordinierung des Lehrangebots, den Zugang, das Sicherstellen einer angemessenen Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Fortentwicklung des jeweiligen studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangebots.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Immatrikulation

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangeboten an der TU Hamburg werden durch die Satzung über das Studium in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

- (2) ¹Der Zugang zu studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangeboten kann beschränkt werden. ²Näheres regelt die jeweilige ZSPO.
- (3) ¹Für Studentinnen und Studenten, die in die grundständigen und konsekutiven Studiengänge der TU Hamburg immatrikuliert sind, ist eine zusätzliche Einschreibung in das jeweilige studienbegleitende akademische Zertifikatsangebot entbehrlich. ²Studentinnen und Studenten anderer Hochschulen werden für die studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangebote über einen Zertifikatsstatus immatrikuliert.
- (4) Der Zugang sowie die Immatrikulation weiterer Zugangsberechtigter ergeben sich aus der jeweiligen ZSPO.

§ 6 Gebühren

- (1) ¹Von den immatrikulierten Studentinnen und Studenten der TU Hamburg werden für die Teilnahme an den studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangeboten keine Gebühren erhoben, solange die Zertifikatsangebote nicht zu Lasten des grundständigen und konsekutiven Studienangebots gehen. ²Werden bei der Durchführung studienbegleitender akademischer Zertifikatsangebote besondere Leistungen der TU Hamburg notwendig bzw. werden die beteiligten Einrichtungen über den regulären Betrieb hinaus beansprucht, können im Einzelfall Gebühren zur Kostendeckung erhoben werden.
- (2) ¹Für die studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangebote werden von an anderen Hochschulen immatrikulierten Studentinnen und Studenten Gebühren zur Deckung der zusätzlichen Kosten für die Umsetzung des Angebots erhoben, sofern keine anderen Vereinbarungen und Verträge zwischen den beteiligten Hochschulen bestehen oder für das Zustandekommen der Angebote bindend sind. ²Näheres regelt die jeweilige ZSPO.

§ 7 Studiendauer und Gliederung

- (1) Umfang in Leistungspunkten (LP) nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS), Dauer und Ablauf des studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangebots werden in der jeweiligen ZSPO festgelegt.

- (2) ¹Das Zertifikat, das durch den erfolgreichen Abschluss eines studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangebots erworben wird, kann die in der folgenden Tabelle aufgetragenen Bezeichnungen führen, die sich an der Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudien e. V. (DGWF) zur Struktur und Transparenz von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen in Deutschland orientieren. ²Von diesen Bezeichnungen kann in begründeten Fällen abgewichen werden. ³Die jeweilige Bezeichnung des Zertifikats sowie die Niveaustufe nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) sind in der jeweiligen ZSPO geregelt.

Bezeichnung	LP nach ECTS	Niveaustufe nach DQR
Microcredential (MC)	1-6	6 oder 7
Certificate of Basic Studies (CBS)	10	6
Diploma of Basic Studies (DBS)	30	6
Certificate of Advanced Studies (CAS)	10	7
Diploma of Advanced Studies (DAS)	30	7

§ 8 Nachweisdokumente

- (3) ¹Ein Zertifikat wird nur auf Basis von im vorgeschriebenen Umfang erbrachten Leistungen erworben. ²Hat die Studentin oder der Student die Module, Prüfungs- und Studienleistungen des belegten studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangebots erfolgreich bestanden bzw. erbracht, vergibt die TU Hamburg auf Antrag ein akademisches Zertifikat.
- (4) ¹Auf dem Zertifikat werden die Bezeichnung sowie das Niveau des absolvierten studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangebots nach dem DQR angegeben. ²Es enthält Angaben zu den für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Prüfungen und ggf. erbrachte Zusatzleistungen, die zugehörigen Leistungspunkte und Ergebnisse sowie, sofern vorgesehen, die Gesamtnote und das Gesamturteil.
- (5) Das Zertifikat wird auf Deutsch und Englisch ausgestellt.
- (6) Das Zertifikat wird von der wissenschaftlichen Leitung unterschrieben und mit dem Siegel der TU Hamburg versehen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung für die studienbegleitenden akademischen Zertifikatsangebote (Zertifikatsordnung) an der TU Hamburg tritt am 01. Dezember 2023 in Kraft. ²Sie gilt für jedes ab diesem Zeitpunkt neu eingeführte studienbegleitende akademische Zertifikatsangebot.

22. November 2023

Technische Universität Hamburg